

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Probleme
der Heringsfischerei in der Nordsee und in der Keltischen See**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung besonderer
Beihilfemaßnahmen für die Heringsfischerei in der Nordsee
und der Keltischen See**

»EG-Dok. R/2519/77 (AGRI 679) (RELEX 90)«

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Probleme der Heringsfischerei in der Nordsee und in der Keltischen See

1. In Anbetracht des Heringsfangverbots in der Nordsee bis 31. Dezember 1978 und des Heringsfangverbots in der Keltischen See bis 31. Dezember 1977 hält es die Kommission für notwendig, Maßnahmen zur Erhaltung des Fischereipotentials der Gemeinschaft zu ergreifen, um diese Bestände nach ihrer Wiederauffüllung nutzen zu können.
 2. Diese Maßnahmen, die die Maßnahmen zur Erhaltung der genannten Bestände flankieren, müssen darauf abzielen, die Unternehmen der Gemeinschaft, deren Tätigkeit vom direkten Heringsfang in der Nordsee und in der Keltischen See abhängt, vorübergehend zu unterstützen.
 3. Für die eigentlichen Fischereiunternehmen wird nach Ansicht der Kommission die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs, der pauschal je Erzeugniseinheit festgesetzt wird, die hätte gefangen werden können, wenn die Wiederaufstockung der Heringsbestände in Nordsee und Keltischer See nicht als Ziel gesetzt worden wäre, die endgültige Auflösung der Erzeugungskapazitäten verhindern, indem die Rentabilität der Reedereien während einer Übergangszeit gewährleistet und diesen Betrieben ausreichende Bruttoeinnahmen gesichert werden, so daß die Fischer ein zufriedenstellendes Einkommen erhalten.
 4. Betreffend die Verarbeitungsindustrie ist die Kommission der Ansicht, daß im Falle gewisser Versorgungsschwierigkeiten dieser Industrie angesichts ihrer strukturellen Verschiedenartigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geeignete Lösungen auf nationaler Ebene angestrebt werden müßten.
- Für den Fall, daß die Mitgliedstaaten die Gewährung spezifischer Beihilfen für die Industrien für notwendig erachten sollten, ist die Kommission bereit, binnen kürzester Frist die hierfür vorgesehenen Entwürfe von Rechtsvorschriften zu prüfen, um eine positive Lösung für die anstehenden Probleme zu finden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chels des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 223/77:

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Vorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

In Anbetracht der heiklen Lage der Heringsbestände der Nordsee und der Keltischen See hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 350/77 vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände beschlossen, die Befischung dieser Art für die Nordsee vom 28. Februar bis zum 30. April 1977 und für die Keltische See vom 28. Februar bis zum 31. Dezember 1977 zu untersagen.

Das Heringsfangverbot in der Nordsee ist im Laufe des Jahres 1977 wiederholt verlängert worden. Diese Verbotverlängerungen wurden anhand wissenschaftlicher Berechnungen beschlossen, die den heiklen Zustand der betreffenden Bestände aufgezeigt und deutlich gemacht haben, daß eine umfangreiche Fangtätigkeit die Wiederaufstockung dieser Bestände um Jahre verzögern, ja die Bestände sogar in kurzer Zeit zum Verschwinden bringen würde.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission, die dem Rat für den Rest des Jahres 1977 und für 1978 das Verbot jeglicher direkter Befischung der Heringsbestände in der Nordsee und die Einschränkung der Beifänge auf das unvermeidliche Mindestmaß vorgeschlagen hat, beschlossen, hiermit auch flankierende Maßnahmen vorzuschlagen, die eine besondere Beihilferegelung für die betreffenden Fischereibetriebe vorsehen.

Die Kommission ist sich nämlich der Tatsache bewußt, daß in der gegenwärtigen Situation ein vorübergehendes Verbot des Heringfangs in der Nordsee und in der Keltischen See, das unerläßlich ist, um das völlige Verschwinden der Bestände zu vermeiden und eine schrittweise Wiederaufstockung zu erlauben, ernste und anhaltende wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten mit sich bringt, deren Tragweite im Rahmen des Möglichen zu begrenzen ist.

Wenn keine konjunkturellen Beihilfemaßnahmen getroffen würden, könnte eine Beschleunigung der endgültigen Aufgabe der Fangkapazitäten eintreten, die, obschon überschüssig in einer Mangelperiode, doch später erforderlich werden, sobald die durch Erhaltungsmaßnahmen geschützten Bestände sich so weit wieder aufgefüllt haben, daß die Heringsfangflotten wieder wirtschaftlich arbeiten können.

Zweck des vorliegenden Vorschlags ist es daher, durch die Gewährung von Beihilfen zum finanziellen Ausgleich des Produktionsausfalls ein ausreichendes Potential an Fangschiffen zu erhalten.

Der Beihilfebeitrag wird von den Mitgliedstaaten allen Unternehmen gewährt, deren Fangschiffe eine Tätigkeit ausüben, die herkömmlicherweise (zu mindestens 10 v. H. der Gesamtfänge der drei vorhergehenden Jahre) auf die Befischung der Heringsbestände der Nordsee und der Keltischen See angewiesen ist.

Der vorgenannte Betrag darf 250 RE pro Tonne nicht übersteigen und muß unter Berücksichtigung der Einnahmen für andere Fischarten als Hering in dem betreffenden Zeitraum festgesetzt werden.

Die Gemeinschaft übernimmt im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, bei der Finanzierung der betreffenden Maßnahmen 50 v. H. der Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die betreffenden Unternehmen.

Dieser Ausgleich wird bis zu dem Umfang der Fänge gewährt, die für den menschlichen Verzehr hätten getätigt werden können, wenn die Wiederaufstockung der Bestände nicht als Ziel gesetzt worden wäre.

Die Berechnung der volumenmäßigen Verteilung dieser Fänge sowie ihrer Verteilung auf die Nordsee und die Keltische See ist im Anhang zu dieser Begründung aufgeführt.

Hering

EWG	Berechnung des jährlichen theoretischen Volumens der Direktfänge in der Nordsee						jährliches theoretisches Volumen der Fänge in der Keltischen See
	Geänderter NEAFAC-Schlüssel	theoretisches Fangvolumen 75 000 t	davon zulässige „Beifänge“		theoretisches Volumen der Direktfänge		
	v. H.	000 t	000 t		000 t		000 t
			1977	1978	1977	1978	
Belgique	1,2	0,9	—	—	—	—	—
Danemark	27,7	20,8	15,—	9,51	5,80	11,26	—
Deutschland	7,0	5,3	0,41	0,26	4,89	5,04	0,20
France	8,3	6,2	0,137	0,075	6,063	6,125	0,75
Ireland	—	—	—	—	—	—	4,10
Nederland	11,5	8,6	0,137	0,075	8,463	8,525	1,15
United Kingdom	8,3	6,2	1,65	1,05	4,55	5,15	0,30
EWG insgesamt	64,0	48,0	17,334	11,000	29,766	36,100	6,50
Drittländer	36,0						
Gesamtergebnis	100,0						

¹⁾ Die zwischen dem 1. Januar 1977 und dem 31. Dezember 1977 getätigten Fänge sind noch abzuziehen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung besonderer Beihilfemaßnahmen für die Heringsfischerei in der Nordsee und der Keltischen See

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77²⁾, ist der Fang von Nordseeheringen vom 28. Februar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 verboten worden; diese Maßnahme ist mit der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für die Heringsbestände der Nordsee für das Jahr 1978³⁾ bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Mit der Verordnung Nr. 350/77 ist vom 1. März 1977 bis 31. Dezember 1977 auch der Heringsfang in der Keltischen See untersagt worden. Durch Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... (Dok. KOM 524) zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände durch Aufstellung von Fangquoten für das Jahr 1978 ist diese Maßnahme bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Mit Hilfe dieses Heringsfangverbots soll die Wiederaufstockung der betroffenen Bestände ermöglicht werden.

Das Fangpotential der Gemeinschaft ist aufrechtzuerhalten, damit eine optimale Nutzung dieser Bestände nach ihrer Wiederaufstockung gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck muß für die betroffenen Unternehmen und Fischer ein finanzieller Ausgleich eingeführt werden.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs muß pauschal je Tonne Erzeugnis festgesetzt werden.

¹⁾ ABl. EG Nr. 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

²⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

Dieser finanzielle Ausgleich ist für Fischereifahrzeuge zu gewähren, die in bedeutendem Maße auf die Befischung der Heringsbestände der Nordsee und der Keltischen See angewiesen sind.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten den finanziellen Ausgleich für die Zeiten des Heringsfangverbots in der Nordsee und in der Keltischen See den betreffenden Unternehmen im Verhältnis zum Volumen der Heringsfänge für den menschlichen Verzehr gewähren, die diese Unternehmen im Laufe der vorhergehenden drei Jahre in der Nordsee und in der Keltischen See getätigt haben. Dabei sind die Einnahmen für andere Fischarten als Hering zu berücksichtigen. Darüberhinaus muß dieser finanzielle Ausgleich gerecht zwischen den betreffenden Reedereien und Beschäftigten verteilt werden.

Um einer außergewöhnlichen Situation zu begegnen, müssen auf gemeinschaftlicher Ebene 50 v. H. der Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Fänge gewährt werden, die für den menschlichen Verzehr hätten getätigt werden können, wenn das Ziel der Wiederaufstockung der Bestände nicht gesetzt worden wäre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Zur Unterstützung der Unternehmen der Gemeinschaft, deren Tätigkeit in bedeutsamem Maße von der direkten Befischung der Heringsbestände der Nordsee und der Keltischen See abhängt und deren Fangmöglichkeiten infolge der Erhaltungsmaßnahmen zur kurzfristigen Wiederauffüllung dieser Bestände vorübergehend eingeschränkt werden, gewähren die Mitgliedstaaten einen finanziellen Ausgleich.
2. Der Vorteil des finanziellen Ausgleichs ist auf Unternehmen beschränkt, bei denen die Einnahmen der die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führenden Schiffe in den Jahren 1974, 1975 und 1976 aus den Anlandungen von Nordseeheringen, die für den menschlichen Verzehr im Bereich IV und Unterbereich VII-d) gemäß der Definition des Internationalen Rates für Meeresforschung gefangen wurden und/oder von Heringen der Keltischen See, die für Ernährungs-

zwecke in den Unterbereichen VII-g) und h) gemäß Definition des Internationalen Rates für Meeresforschung gefangen wurden, sich durchschnittlich auf mindestens 10 v. H. der gesamten Bruttoeinnahmen des Unternehmens belaufen.

3. Der finanzielle Ausgleich wird für die Verluste infolge des Fangverbots für Nordseeheringe nur für den Zeitraum vom 28. Februar 1977 bis 31. Dezember 1978 und für die Verluste infolge des Heringsfangverbots in der Keltischen See für den Zeitraum vom 1. März 1977 bis zum 31. Dezember 1978 gewährt.

Artikel 2

1. Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 1 wird auf 250 RE je Tonne Hering festgesetzt, die das betreffende Unternehmen hätte einbringen können, wenn das Ziel der Wiederaufstockung der Heringsbestände der Nordsee und der Keltischen See nicht gesetzt worden wäre.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Fängen anderer Fischarten als Hering für die in Artikel 1 Abs. 3 genannten Zeiträume festgesetzt.

2. Der jedem Unternehmen zu gewährende finanzielle Ausgleich wird in der Weise errechnet, daß das theoretische Volumen der Direktfänge des betreffenden Mitgliedstaats mit dem Prozentsatz multipliziert wird, das dem Anteil der von jedem Unternehmen im Schnitt der Jahre 1974, 1975 und 1976 tatsächlich getätigten Fänge an der Gesamterzeugung des betreffenden Mitgliedstaats in den in Artikel 1 Abs. 2 genannten Zonen entspricht.
3. Das Volumen der in Absatz 2 genannten Direktfänge ist im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.
4. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere die geeigneten Maßnahmen, damit der Vorteil des finanziellen Ausgleichs gerecht zwischen den betroffenen Reedereien und Beschäftigten aufgeteilt wird.

Artikel 3

1. Der finanzielle Ausgleich wird den betreffenden Unternehmen gewährt, wenn sie bei der zustän-

digen Behörde des Mitgliedstaates entweder einzeln oder gemeinsam über eine anerkannte Erzeugerorganisation einen entsprechenden Antrag stellen.

2. Der in Absatz 1 genannte Antrag muß Unterlagen enthalten, aufgrund deren die zuständige Behörde des Mitgliedstaates für das oder die betreffenden Schiffe mengenmäßig oder wertmäßig die Gesamterzeugung sowie den Umfang der Heringsbestände für den menschlichen Verzehr, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Meereszonen in den Jahren 1974, 1975 und 1976 getätigt wurden, ermitteln kann.
3. Die Anträge sind für den finanziellen Ausgleich für das Jahr 1977 bis zum 1. Dezember 1977 und für das Jahr 1978 bis zum 1. Juni 1978 einzureichen.

Artikel 4

1. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, vergütet den Mitgliedstaaten 50 v. H. der in Anwendung dieser Verordnung getätigten Ausgaben.
2. Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen werden.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse¹⁾ erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

Anhang

Theoretisches Volumen der Direktfänge gemäß Artikel 2 Abs. 2.

in Tonnen

Land	1977		1978
	Keltische See	Nordsee	Nordsee
Belgique	—	—	—
Danemark	—	5 800	11 260
Deutschland	200	4 890	5 040
France	750	6 063	6 125
Ireland	4 100	—	—
Nederland	1 150	8 463	8 525
United Kingdom	300	4 550	5 150
Total	6 500 ¹⁾	29 766 ¹⁾	36 100

¹⁾ Bei der Berechnung des Volumens des finanziellen Ausgleichs müssen die zwischen dem 1. Januar 1977 und dem 31. Dezember 1977 getätigten Fänge abgezogen werden.

Finanzbogen

Datum: 4. Juli 1977

- | | | |
|----|----------------------------|---|
| 1. | Haushaltsposten: | 7119 (Sonstige Interventionen, Fischerei) |
| 2. | Bezeichnung des Vorhabens: | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung besonderer Beihilfemaßnahmen für die Heringsfischerei in der Nordsee und der Keltischen See. |
| 3. | Juristische Grundlage: | Artikel 42 und 53 des Vertrages |
| 4. | Ziele des Vorhabens: | Wertmäßiger Ausgleich der Fänge, die im Falle des Nichtverbots des Heringfangs hätten getätigt werden können. |

5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ()	Kommendes Haushaltsjahr ()
— zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen	4,5 Mio RE	3 Mio RE	6,1 Mio RE
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			

5.1 Vorausschau	Jahr	Jahr	Jahr
-----------------	------	------	------

- | | | |
|-------------------------|--|------------------------|
| 5.2 Berechnungsmethode: | Theoretisches Volumen der Direktfänge: | 36 266 t im Jahre 1977 |
| | | 42 600 t im Jahre 1978 |

Betrag des Ausgleichs: 250 RE/Tonne

Abzug der zwischen dem 1. Januar 1977 und 31. Dezember 1977 getätigten Fänge = 12000 t/Schätzung

Voraussichtliche Höhe der 1977 auszugleichenden Ausgaben =
 $24\,266 \text{ t} \times 250 \text{ RE} = \pm 6 \text{ Mio RE}$ davon 50 v.H. zu Kosten des EAGFL,
 Abtlg. Garantie, d. h. = $\pm 3 \text{ Mio RE}$ für 1977.

- | | |
|--|------|
| 6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel | Ja |
| 6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt | Ja |
| 6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts | Nein |
| 6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen | 1978 |

Anmerkungen:

- 4) Die Finanzierung der Maßnahme ist wahrscheinlich durch Mittelübertragung von einem Haushaltsposten zum anderen innerhalb des betreffenden Kapitels möglich. Zu einem geringen Teil könnte eine Übertragung von Kapitel zu Kapitel der Titel 6 und 7 erforderlich sein.